

Migrations-und Asylrecht

Vortrag, Merseburg, 7.3.2017

Dr. Carsten Hörich

Zahlen zum Asylverfahren

Zahlen

- Anzahl Asylanträge in Deutschland:
 - 2014 insg. 202.834 Asylanträge deutschlandweit

Zahlen

- Anzahl Asylanträge in Deutschland:
 - 2014 insg. 202.834 Asylanträge deutschlandweit
 - EU-Weit: 644.000 Anträge

Zahlen

- Anzahl Asylanträge in Deutschland:
 - 2014 insg. 202.834 Asylanträge deutschlandweit
 - EU-Weit: 644.000 Anträge
 - Anzahl Anträge UMF: 4.399 Anträge

Zahlen

- Anzahl Asylanträge in Deutschland:
 - 2014 insg. 202.834 Asylanträge deutschlandweit
 - EU-Weit: 644.000
 - 2015 insg. 476.620 Asylanträge deutschlandweit

Zahlen

- Anzahl Asylanträge in Deutschland:
 - 2014 insg. 202.834 Asylanträge deutschlandweit
 - EU-Weit: 644.000 Anträge
 - 2015 insg.: 476.620 Asylanträge deutschlandweit
 - EU-Weit: 1.322.190 Millionen

Zahlen

- Anzahl Asylanträge in Deutschland:
 - 2014 insg. 202.834 Asylanträge deutschlandweit
 - EU-Weit: 644.000 Anträge
 - 2015 insg.: 476.620 Asylanträge deutschlandweit
 - Sachsen-Anhalt: 17.292 Anträge

Zahlen

- Anzahl Asylanträge in Deutschland:
 - 2014 insg. 202.834 Asylanträge deutschlandweit
 - EU-Weit: 644.000 Anträge
 - 2015 insg.: 476.620 Asylanträge deutschlandweit
 - Sachsen-Anhalt: 17.292 Anträge
 - Anzahl Asylanträge UMF: 14.439 Anträge

Zahlen

- Anzahl Asylanträge in Deutschland:
 - 2016
 - Bundesweit: 745.545 Anträge

Zahlen

- Anzahl Asylanträge in Deutschland:
 - 2016
 - Bundesweit: 745.545 Anträge
 - EU-Weit: Ca. 1.235 Millionen Anträge

Zahlen

- Anzahl Asylanträge in Deutschland:
 - 2016
 - Bundesweit: 745,545 Anträge
 - Sachsen-Anhalt: 20.142 Anträge
 - UMF (Jan – Juli): 17.909

Zahlen

- Anzahl Asylanträge in Deutschland:
 - 2016
 - August 2016: 91.331 Anträge
 - Dezember 2016: 20.575 Anträge

Zahlen

- Anzahl Asylanträge in Deutschland:
 - Januar 2017
 - Bundesweit: 17.964 Anträge
 - Sachsen-Anhalt: 613 Anträge

Zahlen

Hauptherkunftsländer 2016

- Syrien: 255.250 Anträge (36,9 %)
- Afghanistan: 127.012 Anträge (17,6 %)
- Irak: 96.116 Anträge (13,3 %)
- Iran: 26.426 Anträge (3,7 %)
- Eritrea: 18.854 Anträge (2,6 %)
- Albanien: 14.853 Anträge (2,1 %)

Gliederung

- a) Zahlen zum Asylverfahren
- b) Wichtigste Schutzgründe**
- c) aufenthaltsrechtliche Folgen der Schutzanerkennung
- d) Illegalität des Aufenthaltes

Der Ablauf des Asylverfahrens

Ankunft in Deutschland

Inobhutnahme und Verteilungsverfahren

Antragstellung

Zuständigkeitsprüfung nach Dublin VO

Anhörung

Entscheidung

Legalität des Aufenthaltes

Illegalität des Aufenthaltes

Asyl / Flüchtling

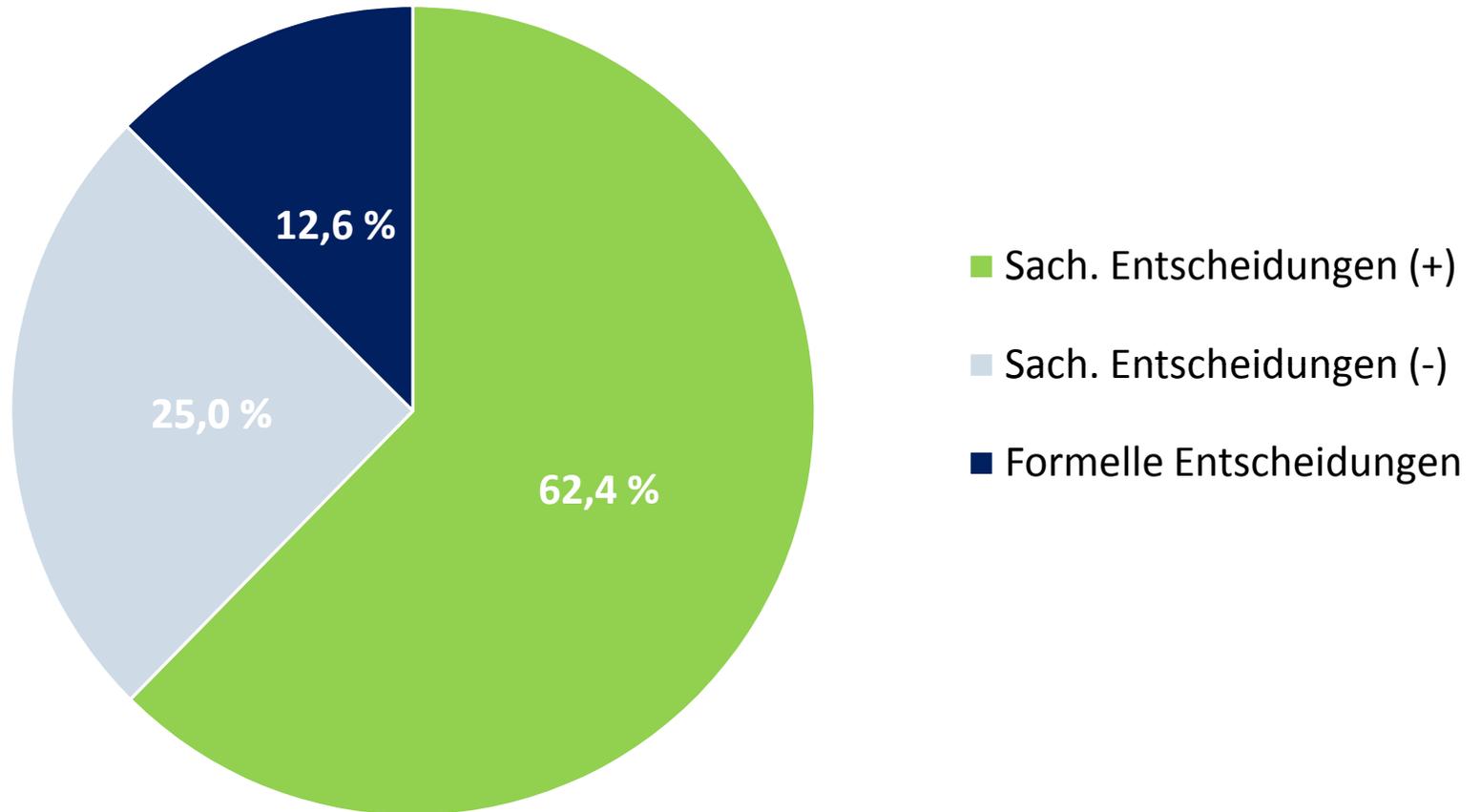
Subsidiärer Schutz

Nat. Abschiebungsverbot.

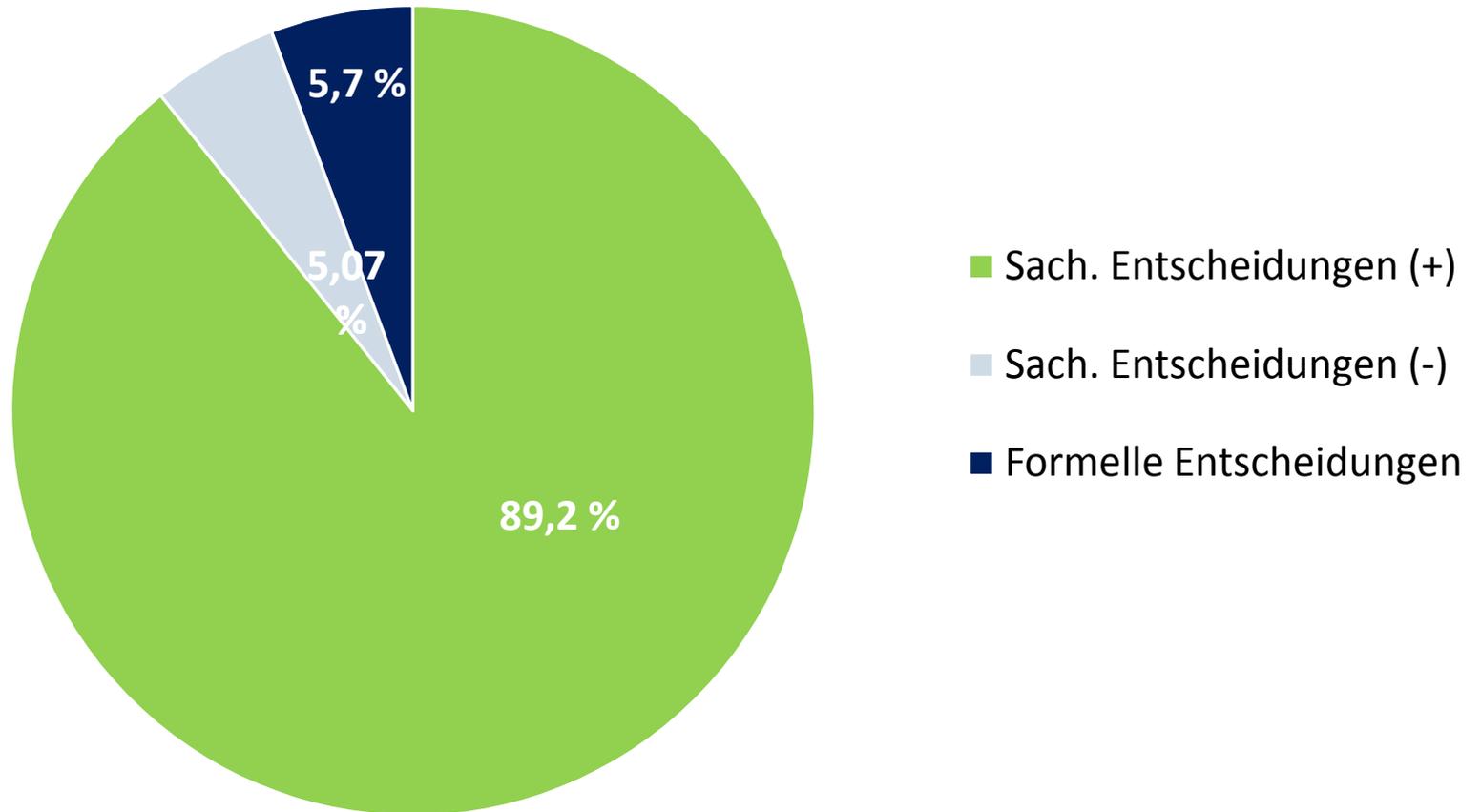
Abschiebung

Ggf. Duldung

Entscheidungsquoten 2016



Für UMF Jan. – Juni 2016



Wer wird geschützt?

Flüchtling

Ist ein Mensch, der aus seiner Heimat flieht, weil er Angst um sein Leben haben muss, auf Grund seiner:

- Nationalität
 - Religion
 - Staatsangehörigkeit
 - Zugehörigkeit bestimmte sozialen Gruppe
 - politische Überzeugung
-
- **Von den positiven Entscheidungen 2015: 48,5 %; 2016: 36,8 %**

Wer wird geschützt?

Subsidiär Schutzbedürftiger

Ist ein Mensch, dem ein ernsthafter Schaden droht (außerhalb der Flüchtlingseigenschaft)

- **Todesstrafe**
- **Folter** oder unmenschliche/erniedrigende **Behandlung**
- ernsthafte individuelle **Bedrohung des Lebens, körperlichen Unversehrtheit** infolge willkürlicher **Gewalt** (**bewaffneter Konflikt**)

Von den positiven Entscheidungen 2015: 0,6 %; Mai 2016: 15,3 %; Juli 2016 30,1 %; Oktober 2016: 35,4 %; Gesamt 2016: 22,1 %

Gliederung

- a) Zahlen zum Asylverfahren
- b) Wichtigste Schutzgründe
- c) aufenthaltsrechtliche Folgen der Schutzanerkennung**
- d) Illegalität des Aufenthaltes

Folge des positiven Schutzantrags

- Aufenthaltstitelerteilung gem. § 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG
 - Asyl gem. Art. 16a GG – Aufenthaltstitel gem. § 25 Abs. 1 AufenthG
 - Flüchtlingseigenschaft iSd GfK – Aufenthaltstitel gem. § 25 Abs. 2 S. 1 1. Alt. AufenthG
 - Subsidiär Schutzberechtigte – Aufenthaltstitel gem. § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. AufenthG
 - Nationale Abschiebungsverbote – Aufenthaltstitel gem. § 25 Abs. 3 AufenthG

Folge des positiven Schutzantrags

- Aufenthaltstitelerteilung gem. § 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG
 - Aufenthaltstitel gem. § 25 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 1. Alt. AufenthG:
Erteilt für drei Jahre, dann evtl. Niederlassungserlaubnis
 - Aufenthaltstitel gem. § 25 Abs. 2 S. 2 2. Alt. AufenthG
Erteilt für ein Jahr, Verlängerung um weitere zwei Jahre möglich
 - Aufenthaltstitel gem. § 25 Abs. 3 AufenthG
Aufenthaltserlaubnis für „mindestens“ ein Jahr

Folge des positiven Schutzantrages

- Aufenthaltstitelerteilung gem. § 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG
- Sozialrechtliche Gleichstellung mit anderen Aufenthaltstitelinhabern
- Möglichkeit des Familiennachzuges bei Asylberechtigten und Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention

Folge des positiven Schutzantrages

- Aufenthaltstitelerteilung gem. § 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG
- Sozialrechtliche Gleichstellung mit anderen Aufenthaltstitelinhabern
- Möglichkeit des Familiennachzuges bei Asylberechtigten und Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention
 - Für UMF über § 36 Abs. 1 AufenthG Nachzug der Eltern möglich

Folge des positiven Schutzantrages

- Aufenthaltstitelerteilung gem. § 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG
- Sozialrechtliche Gleichstellung mit anderen Aufenthaltstitelinhabern
- Möglichkeit des Familiennachzuges bei Asylberechtigten und Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention
 - Für UMF über § 36 Abs. 1 AufenthG Nachzug der Eltern möglich
 - ABER: Dieser Nachzug muss vor Volljährigkeit erfolgt sein

Einschränkung des Familiennachzuges

- § 104 Abs. 13 S. 1 AufenthG

Bis zum 16.3.2018 wird ein Familiennachzug zu Personen, denen nach dem 17.3.2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, nicht gewährt.

Einschränkung des Familiennachzuges

- § 104 Abs. 13 S. 1 AufenthG

Bis zum 16.3.2018 wird ein Familiennachzug zu Personen, denen nach dem 17.3.2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, nicht gewährt.

- Kein Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten mehr möglich

Folge des positiven Schutzantrages

- Aufenthaltstitelerteilung gem. § 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG
- Sozialrechtliche Gleichstellung mit anderen Aufenthaltstitelinhabern
- Möglichkeit des Familiennachzuges
- Wohnsitzauflage gem. § 12a AufenthG

Folge des positiven Schutzantrages

- Aufenthaltstitelerteilung gem. § 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG
- Sozialrechtliche Gleichstellung mit anderen Aufenthaltstitelinhabern
- Möglichkeit des Familiennachzuges
- Wohnsitzauflage gem. § 12a AufenthG

Folge des positiven Schutzantrages

- Aufenthaltstitelerteilung gem. § 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG
- Sozialrechtliche Gleichstellung mit anderen Aufenthaltstitelinhabern
- Möglichkeit des Familiennachzuges
- Wohnsitzauflage gem. § 12a AufenthG begrenzt auf Sachsen-Anhalt

Folge des positiven Schutzantrages

- Aufenthaltstitelerteilung gem. § 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG
- Sozialrechtliche Gleichstellung mit anderen Aufenthaltstitelinhabern
- Möglichkeit des Familiennachzuges
- Wohnsitzauflage gem. § 12a AufenthG begrenzt auf Sachsen-Anhalt
 - In Sachsen-Anhalt dann begrenzt auf einzelne Kommune (seit 17.2.2017)

Folge des positiven Schutzantrages

- Aufenthaltstitelerteilung gem. § 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG
- Sozialrechtliche Gleichstellung mit anderen Aufenthaltstitelinhabern
- Möglichkeit des Familiennachzuges
- Wohnsitzauflage gem. § 12a AufenthG begrenzt auf Sachsen-Anhalt
 - In Sachsen-Anhalt dann begrenzt auf einzelne Kommune (seit 17.2.2017)
 - ABER: Keine Residenzpflicht!

Folge des positiven Schutzantrages

- Aufenthaltstitelerteilung gem. § 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG
- Sozialrechtliche Gleichstellung mit anderen Aufenthaltstitelinhabern
- Möglichkeit des Familiennachzuges
- Wohnsitzauflage gem. § 12a AufenthG begrenzt auf Sachsen-Anhalt
 - In Sachsen-Anhalt dann begrenzt auf einzelne Kommune (seit 17.2.2017)
 - ABER: Keine Residenzpflicht!
 - Aufhebung bei Aufnahme von Studium, Ausbildung, Arbeit in anderem Bundesland beantragbar

Gliederung

- a) Zahlen zum Asylverfahren
- b) Wichtigste Schutzgründe
- c) aufenthaltsrechtliche Folgen der Schutzanerkennung
- d) Illegalität des Aufenthaltes**

Der Ablauf des Asylverfahrens

Ankunft in Deutschland

Inobhutnahme und Verteilungsverfahren

Antragstellung

Zuständigkeitsprüfung nach Dublin VO

Anhörung

Entscheidung

Legalität des Aufenthaltes

Illegalität des Aufenthaltes

Asyl / Flüchtling

Subsidiärer Schutz

Nat. Abschiebungsverbot.

Abschiebung

Ggf. Duldung

Abschiebung

= zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht

Abschiebung

= zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht

P: 1. Abschiebung als „nationale Kraftanstrengung“?

Abschiebung

= zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht

P: 1. Abschiebung als „nationale Kraftanstrengung“?

2. „Abschiebungsbeschleunigungsgesetz“, welches derzeit diskutiert wird!

Abschiebung

- § 58 Abs. 1a AufenthG:

„Vor der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer personensorgeberechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.“

Abschiebung

- § 58 Abs. 1a AufenthG:

„Vor der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer personensorgeberechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.“

- Nachweispflicht hierfür liegt bei Ausländerbehörde

Abschiebung

- § 58 Abs. 1a AufenthG:

„Vor der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer personensorgeberechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.“

- Nachweispflicht hierfür liegt bei Ausländerbehörde

Duldung

= Aussetzung der Vollstreckung der Ausreisepflicht, § 60a AufenthG

ABER: Ausreisepflicht bleibt bestehen, § 60a Abs. 4 AufenthG

Grund:

Tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Vollstreckung der Ausreise

Duldung

= Aussetzung der Vollstreckung der Ausreisepflicht, § 60a AufenthG

ABER: Ausreisepflicht bleibt bestehen, § 60a Abs. 4 AufenthG

Grund:

Tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Vollstreckung der Ausreise

- D.h. auch Duldung über §§ 60a i.V.m.. 58 Abs. 1a AufenthG bei Ankunft in Deutschland für UMF!**

Duldung

= Aussetzung der Vollstreckung der Ausreisepflicht, § 60a AufenthG

ABER: Ausreisepflicht bleibt bestehen, § 60a Abs. 4 AufenthG

Grund:

Tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Vollstreckung der Ausreise

- D.h. auch Duldung über §§ 60a i.V.m.. 58 Abs. 1a AufenthG bei Ankunft in Deutschland für UMF!**

Ausbildungsduldung

Beantragung einer Duldung zum Zwecke der Ausbildung, § 60a Abs. 2 S. 3 f. AufenthG

§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG

Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Ausbildungsduldung

Beantragung einer Duldung zum Zwecke der Ausbildung, § 60a Abs. 2 S. 3 f. AufenthG

§ 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG

Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 **ist** zu erteilen,

Ausbildungsduldung

3. Beantragung einer Duldung zum Zwecke der Ausbildung, § 60a Abs. 2 S. 3 f. AufenthG

§ 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG

Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 **ist** zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder vergleichbar geregelter Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat,

Ausbildungsduldung

Beantragung einer Duldung zum Zwecke der Ausbildung, § 60a Abs. 2 S. 3 f. AufenthG

§ 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG

Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 **ist** zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder vergleichbar geregelter Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die **Voraussetzungen nach Abs. 6 nicht vorliegen** und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.

Ausbildungsduldung

§ 60a Abs. 6 AufenthG:

Keine Möglichkeit der Erwerbstätigkeit, wenn

1. Einreise nur zum Sozialleistungsbezug
2. der Betroffene selbst die Aufenthaltsbeendigung vereitelt hat
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates ist und sein nach dem 31.8.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde

Arbeitsmarktzugang

Sichere Herkunftsstaaten (Stand 7.3.2017):

- **Albanien**
- **Bosnien und Herzegowina**
- **Ghana**
- **Kosovo**
- **Mazedonien**
- **Montenegro**
- **Senegal**
- **Serbien**

Ausbildungsduldung

Beantragung einer Duldung zum Zwecke der Ausbildung, § 60a Abs. 2 S. 3 f. AufenthG

§ 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG

Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 **ist** zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder vergleichbar geregelter Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Abs. 6 nicht vorliegen und **konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.**

Ausbildungsduldung

- **P: Ab wann stehen „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ bevor?**

Ausbildungsduldung

- **P: Ab wann stehen „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ bevor?**
 - **VGH Bayern: Ab dem Moment, indem die Behörde in irgendeiner Form tätig wird**

Ausbildungsduldung

- **P: Ab wann stehen „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ bevor?**
 - **VGH Bayern: Ab dem Moment, indem die Behörde in irgendeiner Form tätig wird**
 - **VGH Baden-Württemberg: Ab dem Moment, wo ein tatsächlicher Termin feststeht, an dem die Aufenthaltsbeendigung durchgeführt wird**

Ausbildungsduldung

- **P: Ab wann stehen „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ bevor?**
 - **VGH Bayern: Ab dem Moment, indem die Behörde in irgendeiner Form tätig wird**
 - **VGH Baden-Württemberg: Ab dem Moment, wo ein tatsächlicher Termin feststeht, an dem die Aufenthaltsbeendigung durchgeführt wird**

Ausbildungsduldung

Beantragung einer Duldung zum Zwecke der Ausbildung, § 60a Abs. 2 S. 3 f. AufenthG

§ 60a Abs. 2 S. 5 AufenthG

In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.

Ausbildungsduldung

Beantragung einer Duldung zum Zwecke der Ausbildung, § 60a Abs. 2 S. 3 f. AufenthG

§ 60a Abs. 2 S. 6 AufenthG

Eine Duldung erlischt, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen (bzw. 90 Tagessätze bei aufenthaltsrechtlichen Straftaten) ... außer Betracht bleiben.

Ausbildungsduldung

3. Beantragung einer Duldung zum Zwecke der Ausbildung, § 60a Abs. 2 S. 3 f. AufenthG

§ 60a Abs. 2 S. 9 AufenthG

Die nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird.

Förderung

- BEACHTEN:

Es ist auch immer möglich, dass im Einzelfall eine Ausbildungsförderung (Bspw. Ausbildungsbeihilfe) beantragbar ist (im Rahmen der Duldung und auch bereits im Asylverfahren)!

- ABER:

Immer im Einzelfall gem. § 132 SGB III zu prüfen, welche „Ausbildungshilfen“ beantragt werden können!

Nach der Ausbildung?

4. Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Berufsausbildung, § 18a AufenthG

- Möglichkeit eines Aufenthaltstitels nach Absolvierung einer qualifizierten Berufsausbildung
 - Qualifiziert = Mind. 2 Jahre dauernd

Nach der Ausbildung?

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Berufsausbildung, § 18a AufenthG

- Möglichkeit eines Aufenthaltstitels nach Absolvierung einer qualifizierten Berufsausbildung
- Über § 18a Abs. 1a, 1b AufenthG insb. im Anschluss an eine sog. Ausbildungsduldung („3 + 2 – Regelung“)

Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit!